

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

über arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung bei Betrieben bis 10 Vollbeschäftigten

zwischen der **STREIT GmbH, Lahnstr. 27-29, 64625 Bensheim** (nachfolgend „Dienstleister“ genannt)

und

gesetzlicher Vertreter oder Inhaber:

.....

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner: Hr./Fr.

(Ihr Firmenstempel)

(nachfolgend „Dienstberechtigter“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Dienstberechtigte verpflichtet den Dienstleister als überbetrieblichen Dienst gemäß § 19 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

§ 2 Betreuungspflicht des Dienstleisters

Der Dienstleister erfüllt die Aufgaben, die sich aus den §§ 3 und 6 ASiG ergeben. Die Durchführung erfolgt entsprechend der Grund- und anlassbezogenen Betreuung gemäß DGUV V2, Anlage 1 bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung. Der Dienstleister terminiert seine Leistungen in Absprache mit dem Dienstberechtigten.

§ 3 Leistungszeit

Der Dienstleister unterstützt alle **5 Jahre** bei der Erstellung oder Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. In welchem Jahr eines Intervalls eine Vor-Ort-Grundbetreuung stattfindet, liegt im Ermessen des Dienstleisters. Gegen einen Kostenaufschlag gem. § 4 Abs. 1 d) kann diese jedoch auch in einem vom Dienstberechtigten gewünschten Zeitraum stattfinden.

§ 4 Vergütungspflicht des Dienstberechtigten

(1) Pro 5-jähriges Intervall der Grundbetreuung werden folgende Kosten berechnet:

Leistung	Kosten
a) Grundpauschalen für Zurverfügungstellung der Betreuung, Vorhaltung des Personals, Verwaltung u.ä.	€30,00 jährl. Rate Arbeitsmedizin, pro Intervall insg. € 150,00 € 30,00 jährl. Rate Sicherheitstechnik, pro Intervall insg. € 150,00
b) Unterstützung bei Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	€ 98,50 für max. 1h und max. 1 Beurteilung € 49,25 je zusätzliche angefangene ½ h
c) anlassbezogene Betreuung, die vom Dienstberechtigten nach Bedarf angefordert wird	€ 49,25 je angefangene ½ h

Daneben können folgende Kosten anfallen:

d) Kostenaufschlag spezieller Terminwunsch	€ 75,00
e) kurzfristige Terminabsage gem. § 6 Satz 2	€ 49,25
f) dreifache oder Vor-Ort-Absage gem. § 6 Satz 3	€98,50

(2) Die Grundpauschalen sind nicht rückerstattungsfähig. Bei Beendigung des Vertrages vor Ablauf eines 5-Jahres-Intervalls sind die noch ausstehenden Raten der Grundpauschalen sofort fällig und zu begleichen.

(3) Leistungen nach Abs. 1 b) und c) werden grundsätzlich **nur nach Erbringung** in Rechnung gestellt.

(4) Die oben genannten Kosten verstehen sich **zuzüglich** der jeweiligen **gesetzlichen Umsatzsteuer**, mit Ausnahme von Abs. 1 e) und f). Sie werden sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig.

§ 5 Änderung der Kosten

(1) Die Bindung an die Kosten wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach können diese an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung mit Wirkung für folgende Vertragsjahre nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien vor Beginn des ersten betroffenen Vertragsjahres. Der Dienstberechtigte verpflichtet sich, über etwaige Anpassungen mit dem Dienstleister zu verhandeln. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, besteht für sie ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) Eine Anpassung im Anschluss an die Kostenbindung gemäß Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Dienstberechtigten, soweit sie pro Vertragsjahr um maximal fünf Prozent der vorherigen Kosten erfolgt.

§ 6 Annahmepflicht des Dienstberechtigten

Der Dienstberechtigte muss Termine mindestens fünf Arbeitstage vor Erfüllung absagen. Anderenfalls wird eine Pauschale gem. § 4 Abs. 1 e) in Rechnung gestellt; es sei denn, der Terminvorschlag wurde innerhalb dieser fünf Arbeitstage vom Dienstleister mitgeteilt. Hat der Dienstberechtigte einen angemeldeten Besuchstermin dreimal abgelehnt oder geändert oder

vor Ort abgesagt, so gilt die Betreuung als erbracht und eine Pauschale gem. § 4 Abs. 1 f) wird in Rechnung gestellt. Dem Dienstberechtigten steht jeweils der Nachweis zu, dass dem Dienstleister ein geringerer Schaden entstanden ist; in diesem Fall wird dieser geringere Schaden fällig.

§ 7 Haftung

(1) Der Dienstleister haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund. Darüber hinaus haftet er für Körper- und Gesundheitsschäden, aus Produkthaftung und für Verletzung vertragswesentlicher Pflichten jeweils bei Verschulden.

(2) Soweit der Dienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Dienstberechtigten für Schäden haften, ist die Haftung auf die Leistung seiner Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist seine Haftung auf den allgemein zu erwartenden, typischen Schaden begrenzt.

§ 8 Verschwiegenheit

(1) Der Dienstleister verpflichtet die für ihn tätigen Fachkräfte, Ärzte und Hilfspersonen, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung und Beratung des Betriebes offenbart werden (insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), Stillschweigen zu bewahren.

(2) Nach Untersuchungen gibt der Dienstleister zu Abrechnungszwecken die untersuchten Probanden nicht namentlich an, sondern nur die Anzahl der erbrachten Leistungen. Namen müssen vom Dienstleister nur dann angegeben werden, wenn vom Dienstberechtigten schlüssige Anhaltspunkte in Bezug auf Mängel in der Abrechnung vorgetragen sowie Schweigepflichtentbindungen der untersuchten Probanden vorgelegt werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Dienstberechtigten

(1) Der Dienstberechtigte übermittelt dem Dienstleister alle erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterstützungen, die zur Erfüllung der Leistung notwendig sind.

(2) Sobald die Zahl von rechnerisch 11 Vollzeitkräften seitens des Dienstberechtigten erreicht wird, teilt er dies dem Dienstleister unverzüglich schriftlich mit.

§ 10 Abwerbverbot

Der Dienstberechtigte ist nicht berechtigt, die bei dem Dienstleister tätigen oder tätig gewesenene Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit während einer Sperrfrist von 2 Jahren nach Ablauf des Vertrages abzuwerben. Das Nichtvorliegen einer Abwerbung hat der Dienstberechtigte nachzuweisen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Dienstberechtigte zu einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-.

§ 11 Vertragsdauer und Beginn

(1) Der Vertrag tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsjahresende gekündigt werden, jedoch frühestens zwei Jahre nach Vertragsbeginn.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(4) Eine schriftliche Bestätigung des Erhalts der Kündigung erfolgt nicht.

(5) Durch Änderung der DGUV V2 oder des ASiG endet der Vertrag nicht automatisch. Die Parteien können in diesem Fall bei Bedarf eine Vertragsanpassung vereinbaren.

§ 12 Geschäftsbeendigung

Teilt der Dienstberechtigte seine Geschäftsaufgabe oder -übernahme dem Dienstleister spätestens nach einem Monat nachweisbar mit, endet der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des entsprechenden Ereignisses. Anderenfalls endet der Vertrag bei Erhalt der entsprechenden Mitteilung oder Kündigung. § 4 Absatz 2 gilt auch in diesen Fällen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Dienstleisters.

vom Dienstberechtigten anzugeben:

Die Anzahl meiner Mitarbeiter beträgt (auf Vollzeitkräfte hochgerechnet):

Ich bin Mitglied der Berufsgenossenschaft:

Bensheim,

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift **STREIT® GmbH**)

.....
(Unterschrift **Dienstberechtigter**)